



# Mitteilungsblatt

Gemeinde Gerolfingen

Aufkirchen - Gerolfingen - Irsingen



Nr. 05/2021

Gerolfingen, den 27. Mai 2021

## **Verordnung der Gemeinde Gerolfingen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ortsteil Aufkirchen für das Jahr 2021**

Vom 06. April 2021

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2021 (GVBl. S. 278), erlässt die Gemeinde Gerolfingen folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss im Ortsteil Aufkirchen aus Anlass

1. des Kirchweihfestes am 27.06.2021 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
2. des           am           von           Uhr bis           Uhr,
3. des           am           von           Uhr bis           Uhr und
4. des           am           von           Uhr bis           Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

### **§ 2**

#### **Geltung anderer Rechtsverordnungen**

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten ( Verkauf in ländlichen Gebieten und Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen) bleiben unberührt. Die jeweilige Gesamtöffnungszeit nach § 1 dieser Verordnung und nach den Rechtsverordnungen nach §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Ladenschluss darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.
- (2) Sollte die Durchführung der Anlassveranstaltung(en) im Sinne des §1 dieser Verordnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Untersagung aus

infektionsschutzrechtlichen Gründen) nicht möglich sein, verliert diese Verordnung für den betroffenen Tag der ausfallenden Anlassveranstaltung ihre Geltung. Eine Ladenöffnung ist an diesem Tag dann nicht zulässig.

Gerolfingen, 17. Mai 2021  
Gemeinde Gerolfingen

*K. Fickel*

Karl Fickel  
Erster Bürgermeister



### **Hinweise zur Verordnung der Gemeinde Gerolfingen über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ortsteil Aufkirchen für das Jahr 2021**

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Römerpark Ruffenhofen für das Haushaltsjahr 2021**

Die Zweckverbandsversammlung hat am 31.03.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung rechtsaufsichtlich geprüft (Schreiben vom 22.04.2021, AZ.: 941 SG 22). Die Haushaltssatzung wird nachstehend zur Erlangung der Rechtswirksamkeit amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, öffentlich im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg in 91725 Ehingen, Zimmer 1.3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Aufgrund der §§ 6, 7 und 11 der Verbandssatzung, Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	340.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	29.600,00 € ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht notwendig.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

VERWALTUNGSUMLAGE 142.800,00 €

Umlegungsschlüssel ist § 12 der Satzung des Zweckverbandes vom 19.12.2001. Die Umlage ist fällig je zur Hälfte zum 01.03.2021 und 01.09.2021

INVESTITIONSUMLAGE Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 55.000,00 € festgesetzt (je 27.500,00 € VR Bank und Sparkasse).

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Ehingen, den 21.05.2021

ZWECKVERBAND  
RÖMERPARK RUFFENHOFEN

gez.  
Fickel, Vorstandsvorsitzender

### **3. Bekanntmachung Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hesselberg-Gruppe für das Haushaltsjahr 2021**

Die Wasserzweckverbandsversammlung hat am 29.04.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt (Schreiben vom 11.05.2021, AZ: 941-SG 22). Die Satzung wird nachstehend amtlich bekannt gemacht (Art. 65 Abs. 3 GO). Der Haushaltsplan liegt ab sofort eine Woche öffentlich bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg in Ehingen, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer 1.3 zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung, Art 26 Abs. 1. und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; es schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 728.500,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.043.300,00 Euro ab.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen beträgt 350.000,00 Euro.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

BETRIEBSKOSTENUMLAGE Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

INVESTITIONSUMLAGE Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 121.000,00 Euro festgesetzt (je 60.500,00 € für VR-Bank und Sparkasse).

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Ehingen, den 21.05.2021

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
HESSELBERG-GRUPPE

Gez. Fickel  
Verbandsvorsitzender

#### **Nichtamtlicher Teil**

### **1. Brennholz zu verschenken**

Im Ortsteil Aufkirchen lagern große Mengen Brennholz (teilweise getrocknet in der Garage), welches verschenkt werden soll. Bei Interesse sowie weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an Frau Tengler, Tel. 0176 50 37 63 58.

Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt im *Juni*  
*Montag, 21.06.2021*